

3.1.7 Die Veranlagung von Vereinen

3.1.7.1 Allgemeines

Der Veranlagung zugrunde zu legen ist das Einkommen, das ein Verein mit seinen **steuerpflichtigen Betrieben** im Kalenderjahr erzielt hat. Das Einkommen ist die Summe der positiven und negativen Einkünfte aller steuerpflichtigen Betriebe nach Abzug von etwaigen Sonderausgaben (Verlustabzug, Steuerberatungskosten, Renten, etc.).

Von diesem Einkommen wird bei der Veranlagung noch der Freibetrag von **€ 10.000,—** (Tarifbegünstigung; bis 2012 € 7.300,—) abgezogen; auf das verbleibende Einkommen wird der **Körperschaftsteuersatz von 25 %** angewendet.

Veranlagungszeitraum ist grundsätzlich das Kalenderjahr.

Wenn die Steuerpflicht während des Kalenderjahres beginnt oder endet (Gründung oder Auflösung), dann ist der Veranlagungszeitraum ein kürzerer.

➔ **Hinweis:** *Wenn während des Kalenderjahres die Begünstigungsvoraussetzungen **wegfallen**, dann besteht die Steuerpflicht trotzdem für das **ganze Kalenderjahr**. Werden die Begünstigungsvoraussetzungen **während** des Kalenderjahres geschaffen, dann wirkt die Steuerbefreiung ab dem **folgenden Veranlagungszeitraum**.*

Beispiel: Begünstigung und Satzungsmängel

Ein Verein mit einem **gemeinnützigen Vereinszweck** hat infolge schwerer Satzungsmängel keine abgabenrechtliche Begünstigung. Der Satzungsmangel wird im Laufe des Jahres 2018 behoben.

➔ *Die abgabenrechtliche Begünstigung (KöSt) tritt **ab dem Veranlagungsjahr 2019** ein.*

! *Wenn ein begünstigter Verein steuerpflichtige Einkünfte erzielt, besteht die Pflicht zur Abgabe einer **Körperschaftsteuererklärung** (Jahreserklärung).*

Auf die Körperschaftsteuer (KöSt) sind vierteljährliche Vorauszahlungen zu entrichten. Die Höhe dieser Vorauszahlungen richtet sich nach der Gesamtsteuer des letztveranlagten Jahres, sie wird bescheidmäßig festgesetzt.

Fälligkeitstermine der Vorauszahlungen sind der **15. 2., 15. 5., 15. 8. und 15. 11.** jedes Jahres.

Die **Vorauszahlungsbeträge** werden auf die veranlagte Jahres-KöSt angerechnet. Daraus kann sich, je nach Höhe der Vorauszahlung und der veranlagten Jahres-KöSt, eine Abschlusszahlung oder ein Guthaben ergeben.

3.1.7.2 Vortragsfähigkeit des Freibetrages für begünstigte Zwecke (§ 23 Abs. 2 KStG)

Der Freibetrag von € 10.000,— (bis einschl. 2012 € 7.300,—) **ist vortragsfähig, wenn**

- die KöSt-pflichtigen Einkünfte des laufenden Jahres **maximal € 1.000,—** (bis einschl. 2012 € 730,—) betragen = **Grenze 1** und

- die kumulierten KöSt-pflichtigen Einkünfte während des Ansammlungszeitraums **maximal € 5.000,—** (bis einschl. 2012 € 3.650,—) = **Grenze 2** betragen.
- Der Ansammlungszeitraum beträgt **höchstens 10 Jahre**.

Diese Bestimmung soll es begünstigten Vereinen, die regelmäßig keine oder nur geringfügige Einkünfte aus steuerpflichtigen Betätigungen erzielen und deshalb diesen Freibetrag regelmäßig **nicht** verbrauchen, ermöglichen, die nicht verbrauchten Freibeträge in Jahren von außerordentlichen wirtschaftlichen Aktivitäten (z.B. großes Vereinsfest alle fünf Jahre) kumuliert zu verbrauchen.

Das bedeutet,

- dass **in Verlustjahren** der zur Gänze nicht verbrauchte Freibetrag immer vortragsfähig ist;
- **in Gewinnjahren** hingegen darf der teilweise nicht verbrauchte Freibetrag **nur dann vorgetragen** werden, wenn die obigen Gewinn Grenzen nicht überschritten werden.

Kommt es in einem außerordentlichen Gewinnjahr zu einem **Abzug der kumulierten Freibeträge**, dann ist dabei wie folgt vorzugehen:

- Zuerst muss der Freibetrag für das jeweilige Jahr abgezogen werden;
- vom verbleibenden Einkommen sind die vorgetragenen Freibeträge abzuziehen, wobei mit dem zeitlich ältesten zu beginnen ist;
- nicht verrechenbare Freibeträge bleiben innerhalb der 10-jährigen Frist weiterhin vortrags- und abzugsfähig.

Beispiel: Vortrag des Freibetrages

Ein **gemeinnütziger Sportverein** wurde 2009 gegründet. Der Verein hatte in allen Jahren folgende Einkünfte:

a) Einkünfte aus **Mitgliedsbeiträgen und Spenden:**

➔ **keine Steuerpflicht, da unmittelbarer Vereinsbereich.**

b) Einkünfte aus **Sportveranstaltungen und Spielerablösen:**

➔ **keine Steuerpflicht, da unentbehrliche Hilfsbetriebe.**

c) Einkünfte aus der **Vermietung des Vereinshauses:**

➔ **keine Steuerpflicht, da Vermögensverwaltung.**

d) Einkünfte aus dem jährlichen **kleinen Vereinsfest:**

➔ **Steuerpflicht, da entbehrlicher Hilfsbetrieb, aber Abzug des Freibetrages.**

Im Jahr 2018 veranstaltet der Verein einen großen Jubiläumsball (schädlicher Geschäftsbetrieb), bei dem er Einkünfte iHv € 60.000,— erzielt. Der Verein will die in den Vorjahren **nicht verbrauchten Freibeträge in das Jahr des Jubiläumsballes vortragen**; dabei ist wie folgt vorzugehen:

Ermittlung der **Grenze 2**: (€ 7.300,— x 4 Jahre + € 10.000,— x 6 Jahre) = € 89.200,—, davon 5 % = € 4.460,—

Jahr	Jahres-Einkommen (Grenze 1)	Kumuliertes Einkommen (Grenze 2)	Abzüglich Freibetrag	Steuerpflichtig	Vortragsfähiger Freibetrag	Vortragsfähig bis	Freibetrag gesamt
2009	200	200	-200	0	7.100	2019	7.100
2010	-100	100	0	0	7.300	2020	14.400
2011	500	600	-500	0	6.800	2021	21.200
2012	-300	300	0	0	7.300	2022	28.500
2013	700	1.000	-700	0	9.300	2023	37.800
2014	500	1.500	-500	0	9.500	2024	47.300
2015	1.700	3.200	-1.700	0	0	2025	47.300
2016	2.500	5.700	-2.500	0	0	2026	47.300
2017	300	6.000	-300	0	0	2027	47.300
2018	60.000	66.000	-56.300	0	3.700	—	0

3.1.8 Einkünfte aus Kapitalvermögen

Neben den Einkünften aus unbeschränkt steuerpflichtigen Betrieben können Vereine auch noch **beschränkt steuerpflichtige Einkünfte aus Kapitalvermögen** haben. Für diese Einkünfte wird die Steuer (Kapitalertragsteuer – KESt) grundsätzlich durch Abzug erhoben und gilt damit als abgegolten (Endbesteuerungswirkung). Der (vom Schuldner der Kapitalerträge einbehaltene und abgeführte) Steuersatz beträgt **27,5 %**, außer für Zinsen aus Spareinlagen und Girokonten (hier **25 %**).

Wenn die Einkünfte aus Kapitalvermögen zu einem steuerpflichtigen Betrieb eines begünstigten Vereins gehören, dann wird die abgezogene **KESt** bei der Veranlagung der **Körperschaftsteuer angerechnet**. Sie wirkt in diesem Fall wie eine Vorauszahlung auf die KöSt.

Welche Einkünfte unterliegen der Kapitalertragsteuer?

- ❖ Zinserträge aus Geldeinlagen bei Kreditinstituten;
- ❖ Erträge aus der Beteiligung als echter stiller Gesellschafter;
- ❖ Forderungswertpapiere mit inländischem Schuldner oder inländischer kuponauszahlender Stelle;
- ❖ Erträge aus Anteilsrechten an inländischen Investmentfonds;
- ❖ Erträge aus Anteilsrechten an ausländischen Kapitalanlagefonds bei inländischer kuponauszahlender Stelle.

Wenn ein begünstigter Verein Kapitalerträge aus Geldeinlagen oder Forderungswertpapieren bei Kreditinstituten hat und diese Kapitalerträge zu einem **Betrieb des Vereins** gehören, kann der Verein beim Kreditinstitut eine **Befreiungserklärung**

abgeben. Diese Befreiungserklärung bewirkt ab dem Zeitpunkt der Vorlage beim Kreditinstitut, dass die KESt vom Kreditinstitut nicht abgezogen wird.

Als **Betrieb** gilt dabei **jeder wirtschaftliche Geschäftsbetrieb**, unabhängig davon, ob er steuerpflichtig ist oder nicht (daher auch unentbehrliche Hilfsbetriebe, nicht aber Vermögensverwaltungen).

Die Kapitalanlagen, aus denen die Erträge erzielt werden, müssen daher zum notwendigen Vermögen des jeweiligen Betriebes gehören. Als **notwendiges Betriebsvermögen** gilt jedenfalls

- die für Pensionsrückstellungen erforderliche Wertpapierdeckung,
- ein Guthaben in Höhe des einjährigen Mittel-Jahresbedarfs,
- Guthaben für konkrete betriebliche Projekte.

Das **Kreditinstitut** leitet die Befreiungserklärung an das zuständige Finanzamt weiter; damit wirkt die Befreiung von der Kapitalertragsteuer.

! **Achtung:** Bei **unentbehrlichen Hilfsbetrieben** bewirkt die Befreiungserklärung eine endgültige Entlastung von der Körperschaftsteuer und Kapitalertragsteuer, da diese für sich nicht steuerpflichtig sind.

Wird die **Befreiungserklärung nicht rechtzeitig** (vor Entstehung der KESt) abgegeben, dann kann die für die aus einem unentbehrlichen Hilfsbetrieb entrichtete KESt nach § 240 Abs. 3 BAO beim zuständigen Finanzamt **rückgefordert** werden.

Wenn bei steuerpflichtigen Betrieben die Abgabe einer Befreiungserklärung **versäumt** wird, dann wird die abgezogene KESt bei der Veranlagung zur Körperschaftsteuer auf die KöSt angerechnet.

Keine beschränkte Steuerpflicht besteht bei

- Erträgen aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften (§ 10 KStG),
- genossenschaftlichen Rückvergütungen,
- Einkünften innerhalb eines Beteiligungsfonds.

➔ **Hinweis:** Wenn ein Verein Ausschüttungen aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften erhält und von diesen Ausschüttungen KESt abgezogen wurde, kann er **innerhalb von fünf Jahren** beim für die Kapitalgesellschaft örtlich zuständigen Finanzamt einen **Antrag auf Rückerstattung** gem. § 240 Abs. 3 BAO stellen.

3.1.9 Immobilienertragsteuer

Als **Einkünfte aus privaten Grundstücksveräußerungen** sind Einkünfte aus der Veräußerung von Grundstücken (Grund und Boden, Gebäude und grundstücksgleiche Rechte) **steuerpflichtig**.

Wird dabei die anfallende Grunderwerbsteuer durch den **Parteienvertreter** (Rechtsanwalt oder Notar) selbst berechnet, muss dieser auch die auf die Veräußerung anfallende **Immobilienertragsteuer in Höhe von 30 %** selbst berechnen und entrichten. Mit dieser Entrichtung gilt die KöSt iZm der Veräußerung als abgegolten und die

Aufnahme der Einkünfte aus der Grundstücksveräußerung in eine allenfalls abzugebende KöSt-Erklärung ist nicht erforderlich.

Wird keine Selbstberechnung der Grunderwerbsteuer durch den Parteienvertreter vorgenommen, muss der Verein eine **besondere Vorauszahlung** in Höhe von 30 % entrichten und eine Steuererklärung abgeben. Bei der Veranlagung wird dann die besondere Vorauszahlung angerechnet.

! **Achtung:** *Gehörte das veräußerte Grundstück zu einem unentbehrlichen Hilfsbetrieb, ist die Grundstücksveräußerung **steuerfrei**.*

3.2 Umsatzsteuer (VereinsR Rz 429 ff)

3.2.1 Steuerbare – nicht steuerbare Umsätze

Der Umsatzsteuer unterliegen:

- a) **Lieferungen und sonstige Leistungen**, die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt (§ 1 Abs. 1 Z 1 UStG), sowie der den Lieferungen und sonstigen Leistungen gleichgestellte Eigenverbrauch (§§ 3 Abs. 2 und 3a Abs. 1a UStG);
- b) der **Eigenverbrauch** (§ 1 Abs. 1 Z 2 UStG);
- c) die **Einfuhr** von Gegenständen aus dem Drittland (§ 1 Abs. 1 Z 3 UStG);
- d) der **innergemeinschaftliche Erwerb** (Art. 1 UStG).

Nicht umsatzsteuerbar sind die folgenden Umsätze:

- a) **echter Schadenersatz**;
- b) **echter Mitgliedsbeitrag** (Beiträge, welche die Vereinsmitglieder **nicht** als Gegenleistungen für **konkrete Leistungen**, sondern für die Erfüllung des Gemeinschaftszwecks zu entrichten haben, z.B. Mitgliedsbeiträge bei einer Tierzuchtvereinigung, auch wenn sich die Mitgliedsbeiträge nach der Zahl der gehaltenen Tiere richten);

! **Achtung:** *Besteht der Gemeinschaftszweck in der Erbringung besonderer Einzelleistungen gegenüber den einzelnen Mitgliedern, so sind die „Beiträge“ des Mitglieds **„unechte Mitgliedsbeiträge“** und daher **steuerbar**.*

Beispiel: unechter Mitgliedsbeitrag

Die Jahresbeiträge der Mitglieder eines Sportvereins können die Gegenleistung für die von diesem Verein erbrachten Dienstleistungen darstellen, auch wenn diejenigen Mitglieder, die die Einrichtungen des Vereins nicht oder nicht regelmäßig nutzen, verpflichtet sind, ihren Jahresbeitrag zu leisten.

➔ *Die Leistungen des Vereins bestehen darin, dass er seinen Mitgliedern dauerhaft Sportanlagen und damit verbundene Vorteile zur Verfügung stellt (EuGH 21. 3. 2002, C-174/00, „Kennemer Golf & Country Club“).*